

1968	Ausgegeben zu Bonn am 5. November 1968	Nr. 74
------	--	--------

Tag	Inhalt	Seite
25. 10. 68	Dritte Verordnung zur Änderung der Neunzehnten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung Bundesgesetzbl. III 810-1-19	1109
31. 10. 68	Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Zehnten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung Bundesgesetzbl. III 810-1-10	1110

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Verkündungen im Bundesanzeiger	1111
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1111

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Neunzehnten Verordnung
zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung**

Vom 25. Oktober 1968

Auf Grund des § 164 Abs. 1 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. April 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 321), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Neunzehnte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Verordnung zu § 164 Abs. 1 AVAVG) vom 22. August 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 709), zu-

letzt geändert durch die Verordnung vom 25. Oktober 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 1061), wird wie folgt geändert:

In § 1 wird die Zahl „1968“ durch die Zahl „1970“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 209 Abs. 2 AVAVG auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 25. Oktober 1968

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister der Finanzen
Strauß

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Hans Katzer

Verordnung
zur Änderung und Ergänzung der Zehnten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes
über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung

Vom 31. Oktober 1968

Auf Grund des § 55 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. April 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 321), zuletzt geändert durch das Achte Änderungsgesetz zum AVAVG vom 28. Dezember 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 1365), wird nach Anhörung des Verwaltungsrats der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung verordnet:

Artikel 1

§ 2 der Zehnten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Verordnung zu § 55 AVAVG) vom 23. März 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 189) erhält folgende Fassung:

„§ 2

(1) Eine Gebühr kann durch die beauftragte Person nur erhoben werden, wenn der Arbeitsvertrag infolge ihrer Vermittlungstätigkeit zustande kommt. § 12 bleibt unberührt.

(2) In der Gebühr ist die von der beauftragten Person zu zahlende Umsatzsteuer enthalten. Hat die beauftragte Person nach dem Umsatzsteuergesetz (Mehrwertsteuer) vom 29. Mai 1967 (Bundesgesetzblatt I S. 545), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer) vom 18. Oktober 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 991), eine Umsatzsteuer in Höhe von 11 v. H. der Bemessungsgrundlage zu entrichten, so kann sie einen Ausgleich verlangen, der 5,5 v. H. der Gebühr beträgt. Die §§ 3, 4, 13, 15, 16 gelten entsprechend.

(3) Im übrigen dürfen neben der Gebühr Vergütungen anderer Art nicht erhoben werden. Die Erstattung barer Auslagen darf nur insoweit gefordert werden, als sie über den üblichen Umfang hinausgehen, auf Verlangen und nach Vereinbarung mit dem Auftraggeber entstanden sind und ihre entsprechende Verwendung nachgewiesen ist. Wegen der Erstattung dieser Auslagen kann mit dem Auftraggeber eine pauschale Abgeltung bis zu 2 v. H. des Arbeitsentgelts, das der vermittelten Person zusteht, vereinbart werden, wenn der Einzelnachweis auf erhebliche Schwierigkeiten stoßen würde.

(4) Werden von der beauftragten Person Veranstaltungen der in § 1 Abs. 1 bezeichneten Art auf eigenes Wagnis (Unternehmer) durchgeführt, dürfen von den mitwirkenden Personen keine Gebühren erhoben werden.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 209 Abs. 2 AVAVG auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Die Vorschriften dieser Verordnung finden auf Vermittlungen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung durchgeführt worden sind, keine Anwendung.

Bonn, den 31. Oktober 1968

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Hans Katzer

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkraft- tretens
25. 10. 68 Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung M Nr. 1/63 über Preise für Milch Bundesgesetzbl. III 7852-2	203	26. 10. 68	1. 11. 68
22. 10. 68 Schifffahrtspolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Bremen für die Schifffahrt auf der Weser über das Vorbeifahren an der Fähre Sandstedt-Golzwardersiel	205	30. 10. 68	24. 10. 68

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
10. 10. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1582/68 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	11. 10. 68	L 248/11
10. 10. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1583/68 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	11. 10. 68	L 248/13
10. 10. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1584/68 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	11. 10. 68	L 248/14
10. 10. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1585/68 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1097/68 der Kommission vom 27. Juli 1968 über die Durchführungsbestimmungen bei Interventionsmaßnahmen auf dem Rindfleischsektor	11. 10. 68	L 248/16
10. 10. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1586/68 der Kommission über eine Ausschreibung zum Absatz von Lagerbutter aus den Beständen der niederländischen Interventionsstelle	11. 10. 68	L 248/17
11. 10. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1587/68 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	12. 10. 68	L 249/1
11. 10. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1588/68 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	12. 10. 68	L 249/2
11. 10. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1589/68 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	12. 10. 68	L 249/4
11. 10. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1590/68 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	12. 10. 68	L 249/5
11. 10. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1591/68 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	12. 10. 68	L 249/6
11. 10. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1592/68 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EWG) Nr. 1054/68 zur Festlegung der Liste der Stellen für die Erteilung von Bescheinigungen für die Zulassung bestimmter Milcherzeugnisse aus dritten Ländern zu bestimmten Tarifnummern in bezug auf Finnland	12. 10. 68	L 249/7

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
11. 10. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1593/68 der Kommission über eine Ausschreibung zum Absatz von Lagerbutter aus den Beständen der deutschen Interventionsstelle	12. 10. 68	L 249/8
11. 10. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1594/68 der Kommission betreffend die Ausdehnung von Interventionsmaßnahmen auf dem Rindfleischsektor in der Bundesrepublik Deutschland	14. 10. 68	L 250/1
14. 10. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1595/68 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	15. 10. 68	L 251/1
14. 10. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1596/68 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	15. 10. 68	L 251/2
14. 10. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1597/68 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	15. 10. 68	L 251/4
14. 10. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1598/68 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	15. 10. 68	L 251/5
14. 10. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1599/68 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl	15. 10. 68	L 251/6
15. 10. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1600/68 des Rates über die Finanzierung von Ausgaben, die durch besondere Maßnahmen der Italienischen Republik bei der Einfuhr von Futtergetreide entstehen, durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft	16. 10. 68	L 253/1
15. 10. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1601/68 des Rates zur Berichtigung des niederländischen Wortlauts der Verordnung Nr. 120/67/EWG hinsichtlich der Bezeichnung bestimmter Getreidearten und zur Änderung des Artikels 23 dieser Verordnung	16. 10. 68	L 253/2
15. 10. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1602/68 des Rates mit ergänzenden Bestimmungen für die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik in bezug auf einige Getreideerzeugnisse und einige ihrer Folgeerzeugnisse	16. 10. 68	L 253/3
15. 10. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1603/68 des Rates zur Änderung der Verordnung Nr. 359/67/EWG über die gemeinsame Marktorganisation für Reis in bezug auf das Verfahren für die Festsetzung des Berichtigungsbetrags für die Erstattung	16. 10. 68	L 253/5
15. 10. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1604/68 des Rates zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 865/68 in bezug auf bestimmte Fruchtsäfte	16. 10. 68	L 253/6
15. 10. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1605/68 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	16. 10. 68	L 252/1
15. 10. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1606/68 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	16. 10. 68	L 252/2
15. 10. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1607/68 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	16. 10. 68	L 252/4
15. 10. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1608/68 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	16. 10. 68	L 252/5
15. 10. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1609/68 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Milch und Milcherzeugnissen	16. 10. 68	L 252/6

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., 5 Köln 1, Postfach.

Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Neubestellung mittels Zeitungskontokarte an einem Postschalter. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I und Teil II je 8,50 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,40 DM gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe 0,40 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM.

Bestellungen bereits erschienener Ausgaben sind zu richten an: Bundesgesetzblatt 53 Bonn 1, Postfach.